

**Tabelle: Nicht geeignete bzw. überfüllte Wohnung (Wohnfläche)  
(Beschluss der Landesregierung vom 28.11.2025, Nr. 1014)**

Anzahl der Familienmitglieder	1	2	3	4	5	6	7	+
Überfüllung	< 23 m <sup>2</sup>	< 38 m <sup>2</sup>	< 48 m <sup>2</sup>	< 58 m <sup>2</sup>	< 68 m <sup>2</sup>	< 78 m <sup>2</sup>	< 88 m <sup>2</sup>	< 10 m <sup>2</sup> +
Unangemessenheit	< 28 m <sup>2</sup>	< 43 m <sup>2</sup>	< 58 m <sup>2</sup>	< 73 m <sup>2</sup>	< 88 m <sup>2</sup>	< 103 m <sup>2</sup>	< 118 m <sup>2</sup>	< 15 m <sup>2</sup> +

Eine Wohnung gilt als angemessen, wenn die Wohnfläche für eine Person nicht kleiner als 28 Quadratmeter ist.

Diese Fläche wird für jede weitere Person um 15 Quadratmeter erhöht.

Sie gilt als überfüllt, wenn die Wohnfläche für eine Person kleiner als 23 Quadratmeter, für zwei Personen kleiner als 38 Quadratmeter ist.

Diese Fläche wird für jedes weitere Familienmitglied um 10 Quadratmeter erhöht.